

*RUNDSCHREIBEN AN DIE  
KUNDEN*

**DL 31.12.2020 Nr. 183  
(die sog. “milleproroghe”-Verordnung),  
umgewandelt in das Gesetz vom  
26.2.2021 Nr. 21 -  
Wesentliche Neuerungen**

## 1 VORBEMERKUNG

In diesem Rundschreiben werden die wesentlichen Neuerungen von DL 31.12.2020 Nr. 183 (die sog. "milleproroghe"-Verordnung), wie abgeändert im Zuge der Umwandlung in das Gesetz vom 26.2.2021 Nr. 21 (veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 1.3.2021 Nr. 51), besprochen.

## 2 VERLÄNGERUNG DER FRISTEN FÜR DIE GENEHMIGUNG DER JAHRESABSCHLÜSSE UND MODALITÄTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN

Im Zuge der Umwandlung von DL 31.12.2020 Nr. 183 in ein Gesetz wurde durch eine Abänderung von Art. 106 Abs. 1 DL 17.3.2020 Nr. 18 (seinerseits umgewandelt in das Gesetz vom 24.4.2020 Nr. 27) festgelegt, dass in Abweichung zu Art. 2364 Abs. 2 und 2478-bis ZGB bzw. zu anderslautenden Bestimmungen in den Satzungen die ordentliche Gesellschafterversammlung zur Genehmigung des Jahresabschluss zum 31.12.2020 binnen 180 Tage ab dem Stichtag des Geschäftsjahres einberufen werden kann.

Es sei daran erinnert, dass im Sinne von Art. 2364 Abs. 2 ZGB in den Satzungen von Aktiengesellschaften für die Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung zur Genehmigung des Jahresabschluss eine Frist von 120 Tagen vorgesehen ist, welche in folgenden Fällen bis auf 180 Tage verlängert werden kann:

- wenn die Gesellschaft einen konsolidierte Bilanz hinterlegen muss, oder;
- wenn es "besondere Anforderungen hinsichtlich der Struktur und des Gesellschaftszweckes" erforderlich machen.

Auf Art. 2364 Abs. 2 ZGB wird auch von den Art. 2478-bis Abs. 1 ZGB im Zusammenhang mit GmbHs Bezug genommen.

### 2.1 ERSTE MAßNAHMEN IN DER "MILLEPROROGHE"-VERORDNUNG

In Anbetracht der weiterhin kritischen Lage im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie hatte bereits Art. 3 Abs. 6 DL 183/2020 den Wortlaut von Art. 106 Abs. 7 DL 18/2020 in seiner umgewandelten Form abgeändert und dabei die Worte "*bis zum 31. Juli 2020 oder aber – falls später – solange im gesamten Staatsgebiet weiterhin der Notstand im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie herrscht*" mit folgenden ersetzt: "*bis zu jenem Zeitpunkt, an dem die Ausrufung des Notstandes im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie aufgehoben wird, und jedenfalls nicht länger als bis zum 31. März 2021*".

Abgesehen von jenen Fällen, in denen die Satzungen oder die geltenden Gesetze ohnehin eine Fristverlängerung zulassen – also bei Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses oder besondere Anforderungen hinsichtlich der Struktur und des Gesellschaftszweckes – hätte die Möglichkeit zur Verlängerung der Fristen für die Genehmigung der Jahresabschlüsse also nur bis Ende März bestanden.

Von dieser Bestimmung hätten somit nur wenige Gesellschaften, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, profitieren können. Denken wir beispielsweise ab eine Gesellschaft mit Geschäftsjahr vom 1. Oktober bis zum 30. September, welche die ordentlichen Gesellschafterversammlung zur Genehmigung des Jahresabschluss zum 30.9.2020 bis Ende März 2021 auch dann einberufen hätte können, wenn die Satzungen oder die geltenden Gesetze eine Fristverlängerung nicht zulassen würden. Für jene Gesellschaften, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, hätte diese Bestimmung dagegen keinerlei Vorteile bedeutet, weil ja bis Ende März selbst die "normalen" Fristen nicht abgelaufen sind.

## **2.2 ABÄNDERUNGEN IM ZUGE DER UMWANDLUNG DER “MILLEPROROGHE”-VERORDNUNG**

Im Zuge der Umwandlung von DL 183/2020 in Gesetz wurde nun durch eine Abänderung von Art. 106 Abs. 1 DL 18/2020 in seiner umgewandelten Form vorgesehen, dass in Abweichung zu Art. 2364 Abs. 2 und 2478-*bis* ZGB bzw. zu anderslautenden Bestimmungen in den Satzungen die ordentliche Gesellschafterversammlung zur Genehmigung des Jahresabschluss zum 31.12.2020 binnen 180 Tage ab dem Stichtag des Geschäftsjahres einberufen werden kann.

Des weiteren wird vorgesehen, dass alle Bestimmungen ex Art. 106 DL 18/2020 in seiner umgewandelten Form (darunter auch jene, welche die Abhaltung der Gesellschafterversammlungen “auf Distanz” unabhängig davon ermöglichen, ob die Satzungen dies auch vorsehen) für alle Gesellschafterversammlungen gelten, die bis zum 31.7.2021 effektiv abgehalten (und nicht nur einberufen) werden.

Durch die Novellierung von Art. 106 DL 18/2020 in seiner umgewandelten Form im Zuge der Umwandlung von DL 183/2020 ist es nun also möglich:

- die Gesellschafterversammlung zur Genehmigung des Jahresabschluss zum 31.12.2020 binnen 180 Tage ab dem Stichtag des Geschäftsjahres einzuberufen;
- und zum anderen in allen Gesellschafterversammlungen bis zum 31.7.2021 die Vereinfachungen ex Art. 106 DL 18/2020 in seiner umgewandelten Form in Anspruch zu nehmen.

### ***Geschäftsjahre, die nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfallen***

Die oben dargelegten Bestimmungen scheinen im Hinblick auf Gesellschaften, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, nicht unproblematisch zu sein.

Denken wir beispielsweise an eine Gesellschaft mit Geschäftsjahr vom 1. November bis zum 31. Oktober, und zwar an das Geschäftsjahr zum 31.10.2020. Auf der Grundlage des Wortlauts des ersten Absatzes von Art. 106 DL 18/2020 in seiner umgewandelten Form könnte diese Gesellschaft die Gesellschafterversammlung für die Genehmigung des Jahresabschluss nicht binnen 180 Tagen - also bis Ende April 2021 – einberufen, eben weil der Stichtag nicht der 31.12.2020 ist.

Betrachtet man indes den neuen Abs. 7 von Art. 106, so könnten auch diese Gesellschaften nicht nur die Begünstigungen im Hinblick auf den Ablauf der Gesellschafterversammlung in Anspruch nehmen, sondern eben auch die Fristverlängerung, nachdem der Wortlaut folgender ist: (...) **die Bestimmungen dieses Artikel gelten für alle Gesellschafterversammlungen, die bis zum 31. Juli 2021 abgehalten werden**“, und dies somit auch für die Bestimmungen des ersten Absatzes.

Die erste Interpretation stellt also mehr auf die wörtliche Formulierung des betreffenden Absatzes ab, die zweite eher auf einen systemischen Zugang und auf die “Ratio” der Novellierung (wie sie auch aus dem Begleitbericht zu DL 18/2020 hervorgeht); im übrigen scheint es auch kaum einen hinreichenden Grund dafür zu geben, warum Gesellschaften, welche durch die Covid-Pandemie gleichermaßen in Mitleidenschaft gezogen wurden, nur aufgrund ihres Bilanzstichtags unterschiedlich behandelt werden sollten.

## **3 VERLÄNGERUNG DER AUSSETZUNG DER FRISTEN IM HINBLICK AUF DIE BEGÜNSTIGUNGEN FÜR DEN HAUPTWOHNSITZ**

Art. 3 Abs. 11-*quinquies* DL 183/2020 in seiner umgewandelten Form sieht eine Verlängerung der Aussetzung der Fristen bezüglich der Begünstigungen für den Hauptwohnsitz, die von Art. 24 DL 23/2020 eingeführt worden war, um ein weiteres Jahr vor.

### **3.1 AUSSETZUNG DER FRISTEN**

Es sei daran erinnert, dass Art. 24 DL 23/2020 (die sog. “liquidità”-Verordnung) folgende Fristen vom 23.2.2020 bis zum 31.12.2020 ausgesetzt hatte:

- Begünstigungen für den Hauptwohnsitz (Nota II-bis zu Art. 1 des Tarifs, Teil I, der DPR 131/86 beiliegt);
- Steuerguthaben bei Ankauf eines neuen Hauptwohnsitzes (Art. 7 Gesetz 448/98).

Mit der Umwandlung der "milleproroghe"-Verordnung wurde diese Aussetzung nun um ein weiteres Jahr verlängert und gilt somit vom 23.2.2020 bis zum 31.12.2021.

Die ausgesetzten Fristen werden ab dem 1.1.2022 (wieder) anlaufen.

### 3.2 OBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH DER AUSSETZUNG

Die Aussetzung betrifft:

- die Frist von 18 Monaten für die Verlegung des Wohnsitzes in die Gemeinde, in welcher das betreffende Gebäude liegt;
- die Frist von einem Jahr (ab Ankauf der Immobilie) für die Veräußerung des "alten" Hauptwohnsitzes in jenen Fällen, in denen der Steuerzahler beim Ankauf bereits dingliche Rechte an einer anderen Immobilie hielt, die ebenfalls mit diesen Begünstigungen erworben worden war;
- die Frist von einem Jahr für den Ankauf eines neuen Hauptwohnsitzes, wenn der "alte" innerhalb von 5 Jahren ab Ankauf veräußert worden war.

In diesem Zusammenhang hat die Agentur für Einnahmen im Übrigen folgendes klargestellt:

- die Frist von 5 Jahren, in der ein mit Begünstigungen erworbener Hauptwohnsitz gehalten werden muss, wird nicht verlängert, weil diese Aussetzung den Steuerzahler benachteiligen würde (Rundschreiben vom 13.4.2020 Nr. 9, § 8.2.1);
- auch die Frist von 3 Jahren für die Fertigstellung einer Immobilie, die bei ihrem begünstigten Erwerb noch im Bau befindlich war, wird nicht verlängert (Auskunft auf die Anfrage vom 12.1.2021 Nr. 39);
- und auch die Fristen ex Art. 15 Abs. 1 Buchst. b) Tuir für den IRPEF-Absetzbetrag von 19% auf die Passivzinsen aus hypothekarisch besicherten Darlehen für den Hauptwohnsitz werden nicht ausgesetzt; dennoch können die Verbote aus den Ministerialdekreten zur Bekämpfung der Pandemie als Ereignisse höherer Gewalt betrachtet werden, wodurch der Verfall des Absetzbetrags vermieden werden könnte (Auskunft auf die Anfrage vom 19.10.2020 Nr. 485 und vom 5.1.2021 Nr. 6).

### 3.3 AUSWIRKUNGEN DER AUSSETZUNG

Die Aussetzung bringt mit sich, dass die besprochenen Fristen vom 23.2.2020 bis zum 31.12.2021 "blockiert" sind, dann aber ab dem 1.1.2022 wieder an- bzw weiterlaufen.

Die Aussetzung betrifft:

- sowohl die Fristen, welche zum 23.2.2020 bereits angelaufen waren (z.B. lief die Frist von 18 Monaten für die Verlegung des Wohnsitzes bei einem Ankauf am 23.1.2020 eben am 23.1.2020 an, wurde aber am 23.2.2020 "blockiert" und läuft dann ab dem 1.1.2022 weiter, und zwar noch für 17 Monate);
- als auch die Fristen, welche erst im Zeitraum der Aussetzung angelaufen wären (z.B. lief die Frist von 18 Monaten für die Verlegung des Wohnsitzes bei einem Ankauf am 10.3.2021 erst ab dem 1.1.2022 an, und zwar noch für die gesamten 18 Monate);

## **4 ESENZIONE IVA CON DIRITTO ALLA DETRAZIONE IVA FÜR DIE DISPOSITIVI DIAGNOSTICI IN VITRO**

Art. 3-ter DL 183/2020 in seiner umgewandelten Form dispone che la nozione di “*strumentazione für diagnostica für COVID-19*”, contenuta nel Art. 1 Abs. 452 der Gesetz 30.12.2020 Nr. 178 (legge di Jahresabschluss 2021), non deve essere ricondotta al regolamento UE 5.4.2017 Nr. 745, ma deve intendersi riferita al regolamento UE 5.4.2017 Nr. 746, conformemente a quanto stabilito dalla direttiva del Consiglio UE 7.12.2020 Nr. 2020 und von Art. 129-bis der direttiva 2006/112/CE.

Mentre, quindi, sulla base di un'interpretazione letterale von Art. 1 Abs. 452 der Gesetz di Jahresabschluss 2021 veniva concessa, ab dem 1.1.2021, l'applicazione dell'esenzione da IVA con diritto di detrazione a monte für die cessioni di strumenti für la diagnostica für COVID-19 che presentassero die caratteristiche di cui al regolamento UE 2017/745, il citato Art. 3-ter DL 183/2020 restringe il perimetro dell'Begünstigung ai soli dispositivi medici in vitro di cui al regolamento UE 2017/746, rendendo la norma conforme alle Bestimmungen dell'Unione europea.

Alla luce di quanto stabilito von Art. 10 Abs. 3 der Gesetz 212/2000 (die sog. “Statuto del contribuente”), non dovrebbero comunque applicarsi sanzioni nei confronti der soggetti passivi che avessero emesso fatture relative alle cessioni di dispositivi medici diversi da quelli medico diagnostici in vitro (ad es. saturimetri) in regime di esenzione, posto che “*la violazione dipende da obiettive condizioni di incertezza sulla portata und sull'ambito di applicazione der norma tributaria*”.

## **5 MITTEILUNG DER DATEN ZUM VERSANDHANDEL ÜBER DIGITALE PLATTFORMEN - VERLÄNGERUNG DER BESTIMMUNGEN BIS ZUM 30.6.2021**

Art. 3 Abs. 3 DL 183/2020 in seiner umgewandelten Form hat die Einführung der Bestimmungen zur Mitteilung der Daten zum Handel über digitale Plattformen vom 31.12.2020 bis zum 30.6.2021 verschoben; diese Mitteilungspflicht betrifft den Versandhandel innerhalb der EU oder aber mit importierten Gütern im Sinne von Art. 13 DL 34/2019, wenn dabei elektronische Interfaces verwenden (virtuelle Märkte, Plattformen, Portale und Ähnliches).

### **5.1 MITTEILUNGSPFLICHTEN**

Die besprochene Mitteilung ist von jenen Steuerzahlern vorzulegen, welche die betreffenden digitalen Plattformen bzw. Schnittstellen als Vermittler zwischen Käufer und Verkäufer betreiben.

Gegenstand der Mitteilung ist der Versand von Gütern von einem Verkäufer an einen Käufer, wenn dabei digitale Plattformen bzw. Schnittstellen verwendet wurden.

Über diese digitalen Plattformen bzw. Schnittstellen wird der Kontakt zwischen Käufer und Verkäufer hergestellt.

Als “Versandhandel” (“vendita di beni a distanza”) im Sinne der besprochenen Norm gelten:

- die Veräußerung von Gütern, welche vom Verkäufer direkt oder indirekt versandt werden, und zwar an einen Kunden in einem anderen Mitgliedstaat;
- die Veräußerung von Gütern, welche vom Verkäufer direkt oder indirekt versandt werden, und zwar ausgehend von einem Nicht-Eu-Staat

Die Mitteilung der Daten muss innerhalb des Monats nach jedem Bezugsstrimester erfolgen (Maßnahme der Agentur für Einnahmen vom 31.7.2019 Nr. 660061).

### **5.2 NEUERUNGEN IM EU-RECHT AB DEM 1.7.2021**

Ab dem 1.1.2021 hätten die neuen Bestimmungen zum Versandhandel innerhalb der EU auf der Grundlage der Richtlinien vom 5.12.2017 Nr. 2455 und vom 21.11.2019 Nr. 1995 in Kraft treten sollen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde das Inkrafttreten aber auf den 1.7.2021 verschoben.

.....

Am 26.2.2021 hat der Ministerrat – allerdings noch nicht definitiv - die Vorlage für die Verordnung genehmigt, mit der die besprochenen Richtlinien umgesetzt werden.

Mit Wirkung der Neuerungen auf EU-Ebene wird eine rechtliche Vermutung des Erhalts und (Wieder)Verkaufs der Güter eingeführt, welche durch einen MwSt.-Zahler vermittelt wurden, über dessen digitale Plattform der Versandhandel von importierten Gütern mit einem Wert (“valore intrinseco”) von bis zu 150 Euro oder aber durch einen nicht in der EU niedergelassenen Verkäufer an einen EU-Endkunden “erleichtert” bzw. begünstigt wird.

Für die digitalen Plattformen werden des Weiteren spezifische Kriterien für die Bestimmung des Ortes und des Zeitpunkts der Durchführung der Geschäftsfälle eingeführt, wenn der Verkauf durch die digitale Plattform selbst erfolgt. Schließlich wird vorgesehen, dass Verkäufe von Zulieferern an die Betreiber der Plattformen nicht der MwSt. unterliegen.

## **6 PFLICHT ZUR VORLAGE PER INTERNET DER TAGESEINNAHMEN AN DAS “SYSTEM DER GESUNDHEITSKARTE”**

Mit Wirkung von Art. 3 Abs. 5 DL 183/2020 in seiner umgewandelten Form wird die Fälligkeit, ab welcher jene Steuerzahler, die zur Vorlage von Daten an das “System der Gesundheitskarte” verpflichtet sind, die Tageseinnahmen durch die sog. “telematischen Registrierkassen” elektronisch speichern und vorlegen müssen (Art. 2 Abs. 6-*quater* DLgs. 127/2015) um ein Jahr verlängert, und zwar vom 1.1.2021 auf den 1.1.2022.

### **6.1 PFLICHT ZUR VORLAGE DER DATEN ZU DEN TAGESEINNAHMEN**

Art. 2 Abs. 1 DLgs. 127/2015 sieht vor, dass MwSt.-Zahler, welche “Detail”-Verkäufe im Sinne von Art. 22 DPR 633/72 durchführen, ihre Tageseinnahmen durch die sog. “telematischen Registrierkassen” elektronisch speichern und vorlegen müssen. Dazu zählen auch Wirtschaftstreibende im Gesundheitsbereich, welche Daten an das “System der Gesundheitskarte” im Sinne von Art. 3 Abs. 3 und 4 DLgs. 175/2014 und der entsprechenden Verordnungen des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen übermitteln müssen (z.B. Apotheken, Optiker etc.).

### **6.2 VORLAGE DER TAGESEINNAHMEN AN DAS “SYSTEM DER GESUNDHEITSKARTE”**

Für die vorgenannten Wirtschaftstreibenden hat der Gesetzgeber besondere Modalitäten für die Erfüllung dieser Pflicht vorgesehen und festgelegt, dass die Speicherung und Vorlage der Daten zu den Tageseinnahmen über die Vorlage der Daten an das “System der Gesundheitskarte” einschließlich jener zu den Arzt- und Tierarztespesen erfolgen kann (Art. 2 Abs. 6-*quater* DLgs. 127/2015 und 6 Abs. 1 DM 19.10.2020).

Die Absicht, die besprochene Mitteilungspflicht durch die Vorlage der Daten an das “System der Gesundheitskarte” zu erfüllen, muss über eine eigene Funktion auf der Website [www.sistemats.it](http://www.sistemats.it) mitgeteilt werden.

### **6.3 PFLICHT ZUR VORLAGE DER DATEN AN DAS “SYSTEM DER GESUNDHEITSKARTE” MITTELS ELEKTRONISCHER REGISTRIERKASSEN**

Im Sinne von Art. 2 Abs. 6-*quater* DLgs. 127/2015 in seinem Wortlaut vor den Abänderungen durch die “milleproroghe”-Verordnung hätten die Akteure im Gesundheitsbereich ab dem 1.1.2021 die Pflicht zur Vorlage der Tageseinnahmen ausschließlich über die Mitteilung aller Tageseinnahmen an das “System der Gesundheitskarte” mittels elektronischer Registrierkassen erfüllen müssen.

Art. 3 Abs. 5 DL 183/2020 in seiner umgewandelten Form hat diese Frist n aber um ein Jahr verlängert; sie greift also erst ab dem 1.1.2022.

Auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 2 DM 19.10.2020 müssen die Daten dem "System der Gesundheitskarte" innerhalb der Frist ex Art. 2 Abs. 6-ter DLgs. 127/2015 vorgelegt werden, also binnen 12 Tage ab Durchführung des Geschäftsfalls.

## **7 "BONUS VACANZE" - VERLÄNGERUNG BIS ZUM 31.12.2021**

Mit Wirkung von Art. 7 Abs. 3-bis DL 183/2020 in seiner umgewandelten Form wurde die Frist für die Verwendung des sog. "bonus vacanze" ex Art. 176 DL 34/2020 in seiner umgewandelten Form vom 30.6.2021 bis zum 31.12.2021 verlängert.

Der Bonus kann ein einziges Mal von einem einzigen Mitglied der Kernfamilie verwendet werden (allerdings auch von einem anderen als jenem, welches den Antrag gestellt hatte), und zwar:

- zu 80% als Preisnachlass nach Absprache ("d'intesa") mit dem betreffenden Dienstleister;
- und zu 20% als IRPEF-Absetzbetrag, der in der Einkommensteuererklärung durch den Empfänger der Rechnung bzw. Quittung geltend gemacht werden kann.

## **8 STEUERGUTHABEN FÜR DIE "BENEFIT-GESELLSCHAFTEN" - VERLÄNGERUNG BIS ZUM 30.6.2021**

Mit Wirkung von Art. 12 Abs. 1-bis DL 183/2020 in seiner umgewandelten Form wurde das Steuerguthaben für die Gründung bzw. Umwandlung von sog. "Benefit-Gesellschaften" (Art. 38-ter DL 34/2020 in seiner umgewandelten Form) bis zum 30.6.2021 verlängert.

Bis zu dieser Abänderung waren nur die Gründungs- bzw. Umwandlungsspesen bis zum 31.12.2020 begünstigt.

## **9 VERLÄNGERUNG DER FRIST FÜR DIE BEGÜNSTIGTE UMWANDLUNG DER GESELLSCHAFTEN FÜR WECHSELSEITIGE UNTERSTÜTZUNG**

Art. 11 Abs. 1 DL 183/2020 in seiner umgewandelten Form hat den Kodex für den sog. "Dritten Sektor" (DLgs. 117/2017) abgeändert und die Frist für die begünstigte Umwandlung der Gesellschaften für wechselseitige Unterstützung ("società di mutuo soccorso") in Vereine des Dritten Sektors oder Vereine für die Förderung sozialer Anliegen ("associazioni del Terzo settore" oder "associazioni di promozione sociale") unter Beibehaltung ihres Vermögens in Abweichung zu Art. 8 Abs. 3 Gesetz vom 15.4.1886 Nr. 3818 vom 3.8.2020 bis zum 31.12.2021 verlängert.

Diese Frist ist bindend; Umwandlungen nach diesem Datum sind zwar möglich, bringen aber eben die Pflicht zur Übertragung des Vermögens an Dritte ("devoluzione") mit sich (Mitteilung ("nota") des Arbeitsministeriums vom 16.11.2020 Nr. 12411).

## **10 FRISTVERLÄNGERUNG FÜR DIE ANTRÄGE AUF LOHNERGÄNZENDE MAßNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER COVID-19-PANDEMIE**

Art. 11 Abs. 10-bis DL 183/2020 in seiner umgewandelten Form verlängert folgende Fristen bis zum 31.3.2021:

- die Fristen für die Vorlage der Anträge auf lohnergänzende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie;
- und die Fristen für die Übermittlung der Daten, die für die entsprechenden Zahlungen erforderlich sind, und am 31.12.2020 abgelaufen waren.

Die betreffenden sozialen Abfederungsmaßnahmen sind die "ordentliche" Ausgleichskasse, die allgemeine Lohnergänzung ("assegno ordinario") und die Sonderausgleichskasse mit Begründung COVID-19, wie ursprünglich von Art. 19 - 22-*quinqües* DL 18/2020 (die sog. "Cura Italia" - Verordnung) geregelt und sodann von weiteren Verordnungen modifiziert, wie etwa DL 34/2020

(die sog. "Rilancio" -Verordnung), DL 104/2020 (die sog. "Agosto" -Verordnung) und DL 137/2020 (die sog. "Ristori" -Verordnung).

Im Besonderen hatte Art. 12-*bis* DL 137/2020 die Frist für die Vorlage der Anträge auf lohnergänzende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sowie jene für die Übermittlung der Daten, die für die entsprechenden Zahlungen bis einschließlich September erforderlich waren, bis zum 15.11.2020 verlängert.

## **11 VERLÄNGERUNG DES *SMART WORKINGS* IN VEREINFACHTER FORM**

Art. 19 DL 183/2020 in seiner umgewandelten Form sieht die Verlängerung der Wirkung von Abs. 3 und 4 Art. 90 DL 34/2020 bis zum 30.4.2021 vor. Durch diese Bestimmungen können privatrechtliche Arbeitgeber *smart working* für jeden Arbeitsvertrag nutzen, auch wenn keine entsprechenden individuellen Vereinbarungen abgeschlossen wurden; es genügt, dass die Namen der betreffenden Mitarbeiter und das Ende des Smart Workings per Internet mitgeteilt werden und der Pflicht zur Mitteilung an den betriebsinternen Verantwortlichen für die Sicherheit (RLS) sowie der Mitteilung an die Arbeitnehmer im Hinblick auf die Sicherheit am Arbeitsplatz entsprochen wird (Art. 22, Gesetz 81/2017).